

Finanzamt Soltau

Steuernummer 41/211/01331

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

29614 Soltau

Rühberg 16- 20

Telefon (05191) 807-257

Finanzamt, Postfach 1243, 29602 Soltau

*807*02.09*002863*

Andreas Pareigis Stiftung
 c/o Peter Scharringhausen
 Meinern 15A
 29614 Soltau

Freistellungsbescheid

für 2024 zur
 Körperschaftsteuer
 und Gewerbesteuer

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
 Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2029 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

BBK Hannover

IBAN DE53 2500 0000 0025 8015 02 BIC MARKDEF1250

Kr Spk Soltau

IBAN DE41 2585 1660 0000 1000 16 BIC NOLADEF21SOL

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.lstn.niedersachsen.de

Erläuterungen

XX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Bitte beachten! XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Vor Mittelweitergabe durch die Stiftung ist stets zu prüfen, dass die Stiftungsmittel im gemeinnützigen Bereich lt. Satzung verwendet werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob z.B. der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist. Der Nachweis hat durch Vorlage eines Freistellungsbescheides oder Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Empfängers vor Mittelweitergabe zu erfolgen. Sollte die Mittelweitergabe an eine juristische Person des öffentlichen Rechts gehen, so ist z.B. im Falle einer Schule, der Träger der Schule gemeint, wenn die Schule sich in öffentlicher Trägerschaft befindet. Vor Mittelweitergabe hat in Abstimmung mit Träger und Schulleitung die Verwendung zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke zu erfolgen.

Eine Erstattung einbehaltener Kapitalsteuern und Solidaritätszuschläge ist im Rahmen der Erteilung eines Freistellungsbescheides nicht vorgesehen. Der jeweils aktuelle Freistellungsbescheid ist den entsprechenden Kreditinstituten zur Vermeidung der Einbehaltung der Kapitalsteuerabzugsbeträge vorzulegen.

Der Abgabeturnus für die nächsten Körperschaftsteuererklärung wird von einjährig auf zweijährig umgestellt.

Für Ihre Stiftung ist demnach, vorbehaltlich anderer Regelungen, im Jahr 2027 auf elektronischem Wege die nächste Steuererklärung (Körperschaftsteuererk1. 2026) für den Prüfungszeitraum 2025 bis 2026 zu übermitteln.

XX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 16.07.2025 um 17:01:56 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Rechtsbeihilfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbeihilfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo,Mi,Do,Fr 08-12 Uhr; Do 13-17 Uhr

0000000000

